

Gesetz: AllgVersBed f HaftpfVersicherte § 4 Ziff II 1

Rechtssatz: Die Kenntnis der Schädlichkeit ist bei einem zum Zwecke des Alkoholgenusses gelieferten Getränk auch dann gegeben, wenn der Versicherungsnehmer zwar den Empfänger vor dem Genuss der üblichen Menge warnt, aber weiss, dass der Verbrauch der üblichen Menge gesundheitsschädlich ist.

Ktenzeichen: II ZR 116/50
Urteil vom 15. Dezember 1951

OLG Hamm

Verkündet am 15. Dezember 1951

Hirth, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] Aktiengesellschaft in K [REDACTED],
K [REDACTED], A [REDACTED], vertreten durch
den Vorstand,

Beklagten, Berufungs- und Revisions-
klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Drogisten Julius J [REDACTED] in N [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED]strasse [REDACTED]

Kläger, Berufungs- und Revisions-
beklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bun-
desrichter Dr. Selowsky, Dr. Heidinger, Dr. Fischer
und Dr. Benkard

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 3. Oktober 1950 aufgehoben.

Die Klage wird insoweit abgewiesen, als ihr
nicht bereits durch das Urteil des 6. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 9.
November 1948 stattgegeben worden ist.

Die Kosten des Rechtsstreits werden zu 5/7 dem
Kläger, zu 2/7 der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten auf Grund des folgenden Sachverhalts Haftpflichtversicherungsschutz: Der Kläger, der seit etwa 50 Jahren eine Drogerie betreibt, bezog Mitte des Jahres 1945 von den H-Works als Ersatz für Spiritus eine als "Brennmittel" bezeichnete Flüssigkeit, verdünnte sie mit Wasser auf 35 - 38%, setzte ihr ein wenig braune Farbe hinzu und füllte sie in ein Gefäß mit der Aufschrift "Franzbranntwein". Im August 1945 verkaufte er 3/4 Liter eines Getränks, das zu 1/3 aus dieser Flüssigkeit und zu 2/3 aus zugesetztem Trinkbranntwein bestand, an den Arbeiter K, der es zusammen mit seinem Stiefvater und seinem Schwager W austrank. W verlor daraufhin in erheblichem Umfang sein Augenlicht. Mitte Oktober 1945 überliess der Kläger dem Schlosser S auf dessen Drängen eine 300 ccm Flasche des "Franzbranntwein", dem aber diesmal kein Trinkbranntwein zugesetzt war. S trank die Flasche zusammen mit seinem Bekannten Sch am selben Abend leer. Beide erlitten daraufhin so erhebliche Sehstörungen, dass sie jetzt nahezu blind und zu 100% erwerbsunfähig sind. Der Kläger wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung des S und Sch mit 4 Monaten Gefängnis bestraft. In dem anschliessenden Zivilprozess wurde festgestellt, dass er verpflichtet ist, den verletzten S und Sch allen durch den Genuss der Flüssigkeit entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Kläger hat daraufhin auf Feststellung geklagt, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm Versicherungsschutz wegen aller Ansprüche von W, S und Sch zu gewähren. Die Beklagte verweigert den Versicherungsschutz unter Hinweis auf § 4 Ziff II 1 AVB mit der Begründung, dass der Kläger die Gesundheitsschädlichkeit der Flüssigkeit gekannt habe. Der Kläger bestreitet dies.



Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Feststellung der Deckungspflicht der Beklagten für den Schadensfall W. bestätigt. Insoweit ist das Urteil rechtskräftig. Für die Schadensfälle Sc. und Sch. hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Diesen Teil des Urteils hat dann der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone auf die Revision des Klägers aufgehoben und die Sache insoweit an das Oberlandesgericht zurückverwiesen (OGHZ 3, 316). Nach erneuter Beweisaufnahme hat das Oberlandesgericht der Klage auch für die Schadensfälle Sc. und Sch. stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, beantragt die Beklagte, die Klage hinsichtlich der Schadensfälle Sc. und Sch. abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone hat zur Aufhebung des die Klage in den Fällen Sc. und Sch. abweisenden ersten Urteils des Oberlandesgerichts folgendes ausgeführt: Nach § 4 Ziff II 1 AVB genüge es für den Ausschluss der Haftung der Beklagten, wenn der Kläger die Schädlichkeit der Flüssigkeit gekannt habe. Es sei also nicht erforderlich, dass er auch den schädigenden Erfolg als möglich in seinen Willen aufgenommen habe. Wenn er gewusst hätte, dass das Getränk Methylalkohol enthalte, so stünde seine Kenntnis von der Schädlichkeit des Getränks ausser Frage, weil die Gesundheitsschädlichkeit von Methylalkohol allgemein bekannt sei. Eine solche Kenntnis habe aber das Berufungsgericht nicht festgestellt. Dann komme es darauf an, ob er positiv gewusst habe, dass das Getränk auch unter gewöhnlichen Umständen bei üblichem oder bestimmungsmässigem Verbrauch gesundheitsschädigende Wirkungen auf den durchschnittlichen Verbraucher ausüben könne. Es genüge deshalb nicht, dass der Kläger mit dem

Zusammentreffen besonderer, zur Schädigung führender Umstände habe rechnen müssen. Hiernach habe das Berufungsgericht die Kenntnis des Klägers von der Schädlichkeit des Getränks nicht schon deshalb bejahen dürfen, weil er die schädlichen Folgen, die bei dem gesundheitlich besonders anfälligen Wandel nach dem Genuss des Getränks eingetreten seien, gekannt und gewusst habe, dass sie sich unter ähnlichen Voraussetzungen auch bei anderen Verbrauchern wiederholen könnten; denn diese Kenntnis habe ihm noch nicht das Wissen vermittelt, dass solche Wirkungen auch unter normalen Umständen bei durchschnittlichen Verbrauchern eintreten könnten.

An diese rechtliche Beurteilung, die zur Aufhebung des damaligen Berufungsurteils geführt hat, war das Berufungsgericht nach § 565 Abs 2 ZPO gebunden. Dieselbe Bindung besteht auch für die Entscheidung des Revisionsgerichts über die nunmehr vorliegende weitere Revision (RGZ 58, 286 [289]; 100, 55 [60]). Hierbei ist die Tatsache, dass nunmehr auf Grund des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes vom 12. September 1950 an die Stelle des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone der Bundesgerichtshof als Revisionsgericht getreten ist, ohne Belang (vgl RG JW 38, 3059).

II. Die Beklagte stützt die Annahme, dass der Kläger die gesundheitsschädigende Wirkung des Getränkes in dem in dem 1. Revisionsurteil gedeuteten Sinn gekannt habe, u.a. auf die vom Kläger selbst zugegebene Tatsache, dass er dem Sc[REDACTED] bei der Aushändigung der Flasche gesagt habe, er dürfe nicht alles auf einmal austrinken. Das Berufungsgericht stellt hierzu rechtlich bedenkenfrei fest, dass der Kläger in ähnlicher Weise auch andere Konsumenten vor dem Genuss einer grösseren Menge des Getränkes ge-

warnt habe. Es misst diesen Warnungen aber deshalb keine Bedeutung bei, weil es der Auffassung ist, es stehe nicht fest, ob der Kläger die Warnungen nicht nur wegen der möglicherweise schlechten Bekömmlichkeit des Getränkes erteilt habe.

Diese Erwägung kann allerdings nicht mit der von der Revision geltend gemachten Begründung widerlegt werden, dass auch die schlechte Bekömmlichkeit bereits eine gesundheitliche Schädlichkeit darstelle. Die Auslegung des in § 4 AVB benutzten Begriffs der "Schädlichkeit" richtet sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Dieser lässt es aber nicht zu, bei einem Getränk von einer gesundheitlichen Schädlichkeit zu sprechen, wenn sein Genuss über ein bestimmtes Maß hinaus nur eine schlechte Bekömmlichkeit zur Folge hat; wie sie auch sonst bei übermässigem Alkoholgenuss üblich ist. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch kann vielmehr von einer gesundheitlichen Schädlichkeit nur die Rede sein, wenn die auftretenden ungünstigen Einwirkungen auf die Gesundheit nicht alsbald wieder aufhören.

Die vom Berufungsgericht in Rechnung gestellte Möglichkeit, dass der Kläger mit seinen Warnungen nur die schlechte Bekömmlichkeit, nicht auch die gesundheitliche Schädlichkeit des Getränks im Auge gehabt habe, scheidet aber, wie das Berufungsgericht übersehen hat, deshalb aus, weil der Kläger selbst in seinen früheren Einlassungen gar keinen Zweifel darüber gelassen hat, dass er die Konsumenten und insbesondere Schnock nur wegen der gesundheitlichen Schädlichkeit vor dem Genuss einer grösseren Menge des Getränks gewarnt hat. Dies ergibt sich zunächst schon aus den Briefen des Klägers an

die Beklagte vom 22. Januar, 18. April und 1. Juli 1946. Dem Berufungsgericht ist zwar entgegen der Auffassung der Revision darin beizutreten, dass letzteres Schreiben nicht zu der Annahme zwingt, der Kläger habe schon bei der Abgabe des Getränks gewusst, dass es Methanol enthalte; denn die diesbezügliche Angabe des Klägers in diesem Schreiben könnte auch darauf beruhen, dass er hiervon erst nach dem Schadensfall Kenntnis erhalten habe. Dagegen lassen die genannten Schreiben keinen Zweifel darüber, dass der Kläger bereits bei der Verabreichung des Getränks gewusst hat, dass der Genuss grösserer Mengen gesundheitsschädigende Folgen hat. Er gibt in diesen Schreiben selbst zu, den Sc. [REDACTED] eindringlich darauf hingewiesen zu haben, dass die eigentlich zur äusserlichen Verwendung bestimmte Flüssigkeit nur dann "nicht direkt schädlich" sei, wenn sie "nur in ganz geringen Mengen" von 1 bis 2 Gläschen genossen werde. Sc. [REDACTED] und Sc. [REDACTED] hätten deshalb ganz genau gewusst, dass sie an dem fraglichen Tag ausser den bereits geleerten Gläschen nicht noch mehr von dem Getränk trinken durften. An dieser Einlassung hat der Kläger dann auch in dem folgenden Strafverfahren sowie dem anschliessenden Schadensersatzprozess unverändert festgehalten. In dem Armenrechtsverfahren 2 OH 6/46 hebt er in seinen Schriftsätzen vom 23. März 1946, 10. Januar 1946 und 25. Januar 1946 wiederum ausdrücklich hervor, er habe den Sc. [REDACTED] eindringlich darauf hingewiesen, dass nur der Genuss ganz kleiner Mengen "nicht schädlich" sei, dass sich dagegen der Genuss von grösseren Mengen "irgendwie gesundheitsschädlich auswirken könne". Welche schädlichen Wirkungen des Getränks der Kläger bei seinen Warnungen im Auge hatte, wird vollends klar aus seinem in dem Schadensersatzprozess eingereichten Schriftsatz vom 15. März 1947, in dem er auf Seite 3 folgendes ausführt:

"Wäre eine solche Gefahr (nämlich die Gefahr, dass das Getränk beim Genuss grösserer Mengen als Gift wirkt) nicht vorhanden gewesen, so hätte es ja doch auch, wie Sc. [REDACTED] einsehen musste, keinen Sinn gehabt, wenn der Beklagte (d.i. der jetzige Kläger), zu dessen Beruf doch auch immerhin der Verkauf von Alkoholika als wesentlicher Geschäftszweig gehört, ihn so intensiv davor warnte, mehr als ein bis zwei Glas zu trinken."

Damit wird der letzte Zweifel daran beseitigt, dass der Kläger mit seinen Warnungen nicht etwa nur die schlechte Bekömmlichkeit eines übermässigen Alkoholgenusses, sondern die bei dem Verzehr einer grösseren Menge der Flüssigkeit zu erwartenden gesundheitlichen Schädigungen im Auge hatte, wobei er unter einer grösseren Menge bereits den Genuss von mehr als 1 bis 2 Gläsern verstand.

Diese frühere Einlassung des Klägers kann auch entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht mit der Begründung als unerheblich abgetan werden, dass es sich bei ihr nur um eine "Schutzbehauptung" gehandelt habe. Der Kläger war auch als Partei nach § 138 ZPO verpflichtet, seine Angaben in den vorangegangenen Zivilprozessen wahrheitsgemäss zu machen. Er muss sich deshalb jetzt auch an ihnen festhalten lassen. Dies gilt umsomehr, als er sich in dem Schadensersatzprozess in seinem Schriftsatz vom 9. Mai 1947 sogar ausdrücklich bereit erklärt hatte, ihre Richtigkeit zu beschwören.

Da sich hiernach die den Warnungen zugrundeliegenden Überlegungen des Klägers nach seiner eigenen Darstellung gerade auch auf das an Sc. [REDACTED] ausgehändigte Getränk bezogen, ist schon aus diesem Grunde die Auffassung des Berufungsgerichts unerheblich, dass eine etwaige Kenntnis des Klägers von der gesundheitlichen Schädlichkeit des an

Kr. [REDACTED] verabreichten, zu 2/3-Trinkbranntwein enthaltenden Getränks noch nicht darauf schliessen lasse, er habe auch die gesundheitliche Schädlichkeit der dem Sc. [REDACTED] überlassenen, diesen Zusatz nicht enthaltenden Flüssigkeit gekannt. Ausserdem weist die Revision mit Recht darauf hin, dass der dem Schnock ausgehändigte "Franzbranntwein" ohne Zusatz von Trinkbranntwein gesundheitlich weit schädlicher war als das dem Kr. [REDACTED] überlassene, mit Trinkbranntwein versetzte Getränk, und dass dies dem Kläger als Drogisten selbstverständlich auch bekannt war.

Das Berufungsgericht meint schliesslich, die Tatsache, dass der Kläger selbst nach wie vor von dem Schnaps getrunken habe, weise darauf hin, dass er ihn trotz dem ersten Schadensfall weiter für unschädlich gehalten habe. Auch diese Erwägung enthält einen gedanklichen Fehlschluss. Da der Kläger nach seiner eigenen früheren Einlassung nur den Genuss von ganz geringen Mengen des Getränks als unschädlich angesehen hatte, kann daraus, dass er sich bei seinem eigenen Verbrauch jeweils auf diese geringen Mengen beschränkt hat, keineswegs gefolgert werden, dass ihm die Schädlichkeit des üblichen Genusses grösserer Mengen unbekannt gewesen sei.

Hiernach steht also schon auf Grund der eigenen Angaben des Klägers eindeutig fest, dass das an Sc. [REDACTED] ausgehändigte Getränk bei dem Genuss einer grösseren Menge als 1 bis 2 Gläschen auch unter gewöhnlichen Umständen auf den durchschnittlichen Verbraucher gesundheitsschädigende Wirkung ausüben konnte. Der Kläger meint nun allerdings, dass diese Kenntnis deshalb unerheblich sei, weil im Hinblick auf seine Warnungen der Genuss von mehr als 1 bis 2 Gläschen nicht mehr als bestimmungsgemässer Verbrauch angesehen wer-

den könne und deshalb die bei Sch[redacted] und Sch[redacted] nach dem Austrinken der ganzen Flasche eingetretenen Gesundheitsschädigungen auf aussergewöhnlichen Umständen beruhten. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Nach den bindenden Rechtsausführungen des ersten Revisionsurteils will § 4 Ziff II 1 AVB den Haftungsausschluss bei Abgabe von Waren gerade auch dann wirksam werden lassen, wenn keine gewollte, auch nicht bedingt gewollte Schädigung nachweisbar ist, sondern nur die Kenntnis des Versicherungsnehmers von der Schädlichkeit der Ware als solcher vorliegt. Diese Kenntnis ist nach den Ausführungen des ersten Revisionsurteils schon dann gegeben, wenn der Versicherungsnehmer weiss, dass die Ware bei üblichem oder bestimmungsmässigen Verbrauch auch unter gewöhnlichen Umständen gesundheitsschädigende Wirkung auf den durchschnittlichen Verbraucher haben kann. Im vorliegenden Fall wurde das Getränk unstreitig zum Zwecke des Alkoholgenusses ausgegeben. Hiernach war es aber keineswegs ein das Maß des Üblichen überschreitender oder der Bestimmung des "Schnapses" als Alkoholgetränk zuwider laufender, also bestimmungswidriger, sondern ein durchaus normaler Verbrauch, wenn sich die beiden Arbeiter nicht auf den Genuss von 1 bis 2 Gläsern beschränkten, sondern die kleine Schnapsflasche auf einmal austranken. Da der Kläger nach seinen eigenen Angaben die schädigenden Wirkungen des Getränks bei einem solchen Verbrauch kannte, sind damit auch die in dem ersten Revisionsurteil für den Begriff der Kenntnis von der Schädlichkeit des Getränks aufgestellten Erfordernisse erfüllt.

Der Revision ist hiernach schon aus diesem Grunde stattzugeben, ohne dass es eines Eingehens auf die weiteren Ausführungen der Revision bedarf, dass sich die Kenntnis

des Klägers von der Schädlichkeit des Getränkes entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch noch aus weiteren Umständen ergebe.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Selovsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Benkard